

Satzung zur Regelung des Verfahrens bei Gewalt, Bedrohung und sexueller Belästigung durch Studierende

vom 15.06.2016

Aufgrund von § 30 Abs. 3 und § 67 Abs. 2 S. 1 analog des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 358), hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Gemäß § 30 Abs. 3 HSG LSA und auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen können gegen Studierende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden der Universität

1. physische und/oder psychische Gewalt anwenden,
2. eine Bedrohung vornehmen,
3. eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), ausüben,
4. an den in Nrn. 1. bis 3. genannten Handlungen teilnehmen oder
5. wiederholt gegen das Hausrecht der Universität verstoßen,
6. die Ordnung der Universität oder ihre Veranstaltungen stören bzw.
7. die Mitglieder der Universität hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen bezogen auf das in Abs. 1 geregelte Fehlverhalten, kann auch eine Exmatrikulation erfolgen.

§ 2

Zuständigkeiten und Amtszeiten

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität, gegen die sich eine oder mehrere der in § 1 Abs. 1 genannten Handlungen eines oder mehrerer Studierender richten, sind berechtigt dies unverzüglich dem/der Rektor/in anzuzeigen. Gleiches gilt, sofern sie von derartigen Handlungen gegenüber Dritten Kenntnis erlangen. Die Anzeige soll schriftlich erfolgen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind glaubhaft darzulegen; soweit möglich, sind Zeugen zu benennen und Beweise beizubringen.

(2) Zum Zwecke der Untersuchung eines Fehlverhaltens im Sinne von § 1 Abs. 1 bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Senats einen ständigen Ausschuss, dem folgende Mitglieder angehören:

1. der/die Prorektor/in für Studium und Lehre,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
3. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
4. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
5. der/die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und
6. je nach Anlass der/die Behindertenbeauftragte und/oder der/die Ausländerbeauftragte.

Ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und ein weiteres Mitglied des Ausschusses müssen weiblich sein. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Den Vorsitz führt der/die Prorektor/in für Studium und Lehre; er/sie wird vertreten von dem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses nach Satz 1 Nrn. 2. und 4. entspricht der Amtszeit der Mitglieder des Rektorats; die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3. beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem/der Rektor/in zu erklären. Die Amtszeit des neu bestellten Mitglieds richtet sich nach der für das ausgeschiedene Mitglied geltenden Amtszeit.

§ 3 Verfahren

(1) Werden dem/der Rektor/in Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Fehlverhaltens nach § 1 Abs. 1 begründen, hat diese/r unverzüglich den Ausschuss nach § 2 Abs. 2 einzuberufen. Der Ausschuss hat den Sachverhalt zu erforschen und die belastenden, entlastenden sowie die Umstände, die für eine Exmatrikulation oder Ordnungsmaßnahme von Bedeutung sein können, zu ermitteln.

(2) Der Ausschuss informiert die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich über den Verdacht des Fehlverhaltens. Ihr ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen zu den Vorwürfen schriftlich oder mündlich vor dem Ausschuss zu äußern; sie ist berechtigt, eine/n Bevollmächtigte/n oder rechtlichen Beistand hinzuzuziehen. Der Ausschuss kann den Informierenden und/oder Zeugen, der oder die von dem Verdacht eines Fehlverhaltens Kenntnis erlangt haben, innerhalb von vier Wochen schriftlich oder mündlich anhören. Mündliche Aussagen sind vom Ausschuss zu protokollieren.

(3) Der Ausschuss kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen die beschuldigte Person wegen desselben Sachverhalts im Strafverfahren Anklage erhoben wurde. Die Aussetzung des Verfahrens ist der beschuldigten Person schriftlich mitzuteilen. Das Verfahren ist spätestens mit rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens unverzüglich fortzusetzen.

(4) Hält der Ausschuss ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, teilt er das Verfahrensergebnis schriftlich dem/der Rektor/in mit. Die Mitteilung des Ausschusses ist – unter Einbeziehung des von den Mitgliedern des Ausschusses im Einzelnen beurteilten Fehlverhaltens – schriftlich zu begründen. Die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens obliegt dem Rektorat. Gleiches gilt, sofern ein Fehlverhalten zwar erwiesen ist, eine Exmatrikulation oder Ordnungsmaßnahme jedoch nicht angezeigt ist. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens

geführt haben, hat der/die Rektor/in der beschuldigten Person und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Soweit sich der Vorwurf eines Fehlverhaltens gemäß § 1 Abs. 1 nicht bestätigt, ist dafür zu sorgen, dass der beschuldigten Person aus dem Verfahren keine weiteren Nachteile entstehen.

(6) Hält der Ausschuss ein Fehlverhalten für erwiesen, teilt er das Verfahrensergebnis und die Empfehlung für eine Ordnungsmaßnahme oder Exmatrikulation schriftlich dem/der Rektor/in mit. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Über die Ordnungsmaßnahme oder Exmatrikulation entscheidet das Rektorat nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bescheid des/der Rektors/Rektorin. Ordnungsmaßnahmen werden vom/von der Rektor/in im Benehmen mit dem/der Dekan/in der betroffenen Fakultät ausgesprochen. Unter Berücksichtigung der Schwere des Fehlverhaltens kann mit der Exmatrikulation eine Frist festgelegt werden, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Universität ausgeschlossen ist.

(7) Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

§ 4

Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen das in § 1 Abs. 1 geregelte Fehlverhalten können bei weniger schwerwiegenden Verstößen folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. schriftliche Ermahnung,
2. Ausschluss von Lehrveranstaltungen oder sonstigen universitären Veranstaltungen,
3. Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen und Räume oder
4. Hausverbot.

(2) Ordnungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Schwere des Fehlverhaltens stehen. Die in Abs. 1 Nr. 2. bis 4. genannten Ordnungsmaßnahmen sollen zeitlich befristet werden. Alle in Abs. 1 genannten Ordnungsmaßnahmen können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen und einer Exmatrikulation verbunden werden.

§ 5

Datenschutz

Bei der Durchführung des in dieser Satzung geregelten Verfahrens sind die Regelungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 15.06.2016

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan